

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 19/23/24

den 02.12.2023

## Urteil

In der Sportrechtssache

Vorkommnisse des Spielers X (TuS Barskamp) beim Meisterschaftsspiel der U18/19 Junioren Kreisliga zwischen den Mannschaften U19 TuS Barskamp und U18 JSG Breselenz/Küsten am 17.11.2023 hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 02.12.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Gegen den Spieler X, TuS Barskamp, wird wegen „Tätlichkeiten jeder Art während des Spiels“ gem. § 43 (8) Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) eine Sperrstrafe von 5 Monaten verhängt. Die Strafe endet am 17.04.2024.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der TuS Barskamp.
3. Eine Berufung gegen dieses Urteil ist unter Hinweis auf § 17 der RuVO möglich.

### **I. Tatbestand**

Am 17.11.2023 fand das Meisterschaftsspiel der Kreisliga U18/19 zwischen den Mannschaften U19 TuS Barskamp (zukünftig TuS) und U18 JSG Breselenz/Küsten (zukünftig JSG) statt.

Unmittelbar vor Spielende, beim Spielstand von 1:2 für die JSG, lief der Spieler Y (JSG) mit dem Ball Richtung eigenes Tor. Der Ball lag ca. 3m vor ihm, als ihm der Spieler X (TuS) von hinten mit dem Vollspann in die Kniebeuge trat. Der Schiedsrichter verwies den Spieler X daraufhin mit der Roten Karte des Feldes.

Aufgrund dieser Eintragung in den Sonderbericht hat der Staffelleiter den Spieler X mit Verwaltungsentscheid (VE) v. 21.11.2023 vorgesperrt mit dem Hinweis darauf, dass die Abgabe an das Sportgericht erfolgt.

Durch den Staffelleiter erfolgte die Beantragung eines Sportgerichtsverfahrens mit Schreiben vom 21.11.2023. Das Kreissportgericht hat am 21.11.2023 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet. Die Beteiligten wurden unter Fristsetzung aufgefordert, Stellungnahmen vorzulegen. Zur Verfahrensweise, dass schriftlich verhandelt werden soll und zur Besetzung des Sportgerichtes, konnten die Beteiligten innerhalb der Frist Stellung nehmen.

Dem Sportgericht liegen Stellungnahmen beider Vereine und des Schiedsrichters vor.

Von allen Seiten wird das Vergehen, wie im Sonderbericht des Schiedsrichters beschrieben nicht in Abrede gestellt. Die JSG weist darauf hin, dass der Spieler aufgrund der Verletzung ins Krankenhaus musste. Der volle Umfang der Verletzung war zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht bekannt.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Auf die vollständigen Stellungnahmen, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes Heide-Wendland befinden, wird verwiesen.

## II. Entscheidungsgründe

Bedauerlicherweise ist es beim Meisterschaftsspiel der Kreisliga U18/19 in den Schlussminuten zu einer Tötlichkeit gekommen. Nach Aussage des Schiedsrichters befand sich der Ball ca. 3m vor dem Spieler. Es bestand für den Spieler X also keine Möglichkeit, den Ball zu spielen. Damit kann es eindeutig nicht um einen Kampf um den Ball gegangen sein. Eine Handlung, bei der nicht um den Ball gekämpft wird und der Spieler übermäßig hart oder brutal gegen einen Gegner vorgeht, wozu auch der Versuch zählt, ist eine Tötlichkeit. Die RuVO sieht für solch ein Vergehen eine Strafe bis zu zwölf Monaten Sperre, evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer vor.

In Anbetracht, dass es sich hier um einen Jugendspieler handelt, wäre aus Sicht des Sportgerichts eine Sperrstrafe von 4 Monaten unter Anwendung § 43 (8) RuVO in der Hauptspielzeit angemessen. Da für die Mannschaft die aktuelle Serie „Herbst“ abgeschlossen ist, stehen keine Spiele mehr an. Die neue Serie wird voraussichtlich erst im Laufe des März 2024 beginnen. Um den Sühnezweck zu erreichen, hält das Sportgericht daher eine Strafe von 5 Monaten, endend am 17.04.2024, für angemessen,.

## III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 RuVO.

### **Beschluss:**

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der RuVO wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 RuVO)	-
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	-
c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten	30,00 Euro
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--

---

Verfahrenskosten insgesamt:	30,00 Euro
-----------------------------	------------

---

Nach Rechtskraft werden die Beträge fällig und vom NFV von den Vereinskonten des Vereins TuS Barskamp eingezogen.